

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tettngang über den Eigenbetrieb Wohnungsbau vom 01.01.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 17. Juni 2020 hat der Gemeinderat am 29.01.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Tettngang, 29.01.2025
Rist, Bürgermeisterin

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

14.04.2025

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettngang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.